

Bedingungen für Sollzinssatzänderungen bei MLP-Kreditkarten

1. Sollzinssatzänderungen bei ab dem 01.11.2004 begründeten Kreditkartenvertragsverhältnissen

Der Rahmenkredit zur MLP Kreditkarte ist ein Darlehensvertrag, mit welchem dem Kreditnehmer das Recht eingeräumt wird, das Darlehen bis zu der im Darlehensvertrag vereinbarten Höhe (Kreditrahmen bzw. Nettodarlehensbetrag) ganz oder teilweise ohne vorherige Rücksprache mit der MLP Finanzdienstleistungen AG einmalig oder auch wiederholt in Anspruch zu nehmen. Sollzinsen werden nur für die Dauer und den Betrag der tatsächlichen Inanspruchnahme in Rechnung gestellt. Die Sollzinsen werden jeweils monatlich zum 25. fällig und dem Darlehenskonto zum Rahmenkredit (Kreditkartenkonto) belastet.

Die Höhe des Sollzinssatzes beträgt 9,50 % jährlich (Stand 01.03.2011). Der Sollzinssatz ist veränderlich. Die MLP Finanzdienstleistungen AG ist nach dem im Folgenden beschriebenen Verfahren berechtigt, den Sollzinssatz zu erhöhen und verpflichtet den Sollzinssatz zu senken. Die Berechtigung und Verpflichtung zur Sollzinssatzänderung orientiert sich an der Veränderung des EZB-Zinssatzes (Zinssatz für Hauptrefinanzierungsgeschäfte der Europäischen Zentralbank).

Am 01.03.2011 betrug der Sollzinssatz der MLP Finanzdienstleistungen AG 9,50 % jährlich und der EZB-Zinssatz 1,00 % jährlich. Diese Differenz der beiden Zinssätze ist für das Vertragsverhältnis maßgeblich und beträgt 8,5 Prozentpunkte (**Maximaldifferenz**).

Die MLP Finanzdienstleistungen AG vergleicht regelmäßig zum 01.03., 01.06., 01.09., 01.12. eines Kalenderjahres (**Vergleichstag**) den zu diesem Tag gültigen EZB-Zinssatz mit dem maßgeblichen Wert zum Referenztag. **Referenztag** ist der Vergleichstag, der zur letzten Sollzinsanpassung durch die MLP Finanzdienstleistungen AG geführt hat. 1. Referenztag im Sinne dieser Bedingungen ist der 01.03.2011.

Ist zum Vergleichstag der EZB-Zinssatz gegenüber dem Referenztag um mehr als 0,20 Prozentpunkte (**relevante Veränderung**) erhöht, ist die MLP Finanzdienstleistungen AG unter Beachtung der Maximaldifferenz berechtigt (aber nicht verpflichtet), den Sollzinssatz für den Rahmenkredit höchstens um die Veränderung des EZB-Zinssatzes (entsprechende Anzahl von Prozentpunkten) anzuheben. Im Falle der Anhebung erfolgt diese mit Wirkung zum 1. Kalendertag des auf den Vergleichstag folgenden Kalenderquartals.

Ist zum Vergleichstag der EZB-Zinssatz gegenüber dem Referenztag um mehr als 0,20 Prozentpunkte (**relevante Veränderung**) ermäßigt, ist die MLP Finanzdienstleistungen AG unter Beachtung der Maximaldifferenz verpflichtet, den Sollzinssatz für den Rahmenkredit mindestens um die Ver-

änderung des EZB-Zinssatzes (entsprechende Anzahl von Prozentpunkten) zu senken. Die Sollzinssatzsenkung erfolgt mit Wirkung zum 1. Kalendertag des auf den Vergleichstag folgenden Kalenderquartals.

Nutzt die MLP Finanzdienstleistungen AG ihr Recht zur Erhöhung des Sollzinssatzes nach diesen Bedingungen nicht oder nicht voll aus, ist sie erst dann wieder zur Senkung des Sollzinssatzes verpflichtet, wenn der EZB-Zinssatz in relevanter Weise (relevante Veränderung) über den zuvor nicht ausgenutzten Anstieg hinaus gesunken und die Maximaldifferenz erreicht ist. Nicht ausgenutzte Erhöhungen können jederzeit bis zur Erreichung der Maximaldifferenz nachgeholt werden.

Senkt die MLP Finanzdienstleistungen AG den Sollzinssatz freiwillig stärker als sie nach diesen Bedingungen verpflichtet ist, ist sie erst dann wieder zur weiteren Senkung des Sollzinssatzes verpflichtet, wenn der EZB-Zinssatz in relevanter Weise (relevante Veränderung) über diese freiwillige Senkung hinaus gesunken und die Maximaldifferenz erreicht ist. Freiwillige Sollzinssatzsenkungen können jederzeit bis zur Erreichung der Maximaldifferenz zurückgenommen werden.

Die MLP Finanzdienstleistungen AG informiert in vierteljährlichen Abständen über den angepassten Sollzinssatz. Diese Information kann auch auf der Kreditkartenabrechnung für das Kreditkartenkonto, auf dem der Rahmenkredit in Anspruch genommen wird, erfolgen. Der jeweils gültige Sollzinssatz sowie der Zeitpunkt der letzten Anpassung des Sollzinssatzes kann auch dem jeweils aktuellen Preis- und Leistungsverzeichnis der MLP Finanzdienstleistungen AG entnommen werden. Die Höhe des EZB-Zinssatzes und seine Entwicklung kann in den Geschäftsräumen der MLP Finanzdienstleistungen AG und unter der Internetadresse www.mlp.de eingesehen werden. **EZB-Zinssatz** ist der Zinssatz für Hauptrefinanzierungsgeschäfte der Europäischen Zentralbank. Hauptrefinanzierungsgeschäfte sind das wichtigste geldpolitische Instrument des Eurosystems, mit dem die Europäische Zentralbank die Zinsen und die Liquidität am Geldmarkt steuert und Signale über ihren geldpolitischen Kurs gibt (Leitzinsen). Der EZB-Zinssatz wird von der Deutschen Bundesbank in den Monats- und Jahresberichten und auf der Internetseite www.bundesbank.de als Mindestbietungssatz bzw. Festsatz veröffentlicht. Tritt an die Stelle des EZB-Zinssatzes ein anderer Zinssatz der Europäischen Zentralbank zur Steuerung der Liquidität am Geldmarkt, so ist dieser als neuer EZB-Zinssatz für die Zinsanpassungen maßgeblich.

2. Sollzinssatzänderungen bei vor dem 01.11.2004 begründeten Kreditkartenvertragsverhältnissen

Der Rahmenkredit zur MLP Kreditkarte ist ein Darlehensvertrag, mit welchem dem Kreditnehmer das Recht eingeräumt

wird, das Darlehen bis zu der im Darlehensvertrag vereinbarten Höhe (Kreditrahmen bzw. Nettodarlehensbetrag) ganz oder teilweise ohne vorherige Rücksprache mit der MLP Finanzdienstleistungen AG einmalig oder auch wiederholt in Anspruch zu nehmen. Sollzinsen werden nur für die Dauer und den Betrag der tatsächlichen Inanspruchnahme in Rechnung gestellt. Die Sollzinsen werden jeweils monatlich zum 25. (MLP GoldCard) bzw. 13. (MLP Card) fällig und dem Darlehenskonto zum Rahmenkredit (Kreditkartenkonto) belastet.

Die Höhe des Sollzinssatzes beträgt 8,70 % jährlich (Stand 01.03.2011). Der Sollzinssatz ist veränderlich. Die MLP Finanzdienstleistungen AG ist nach dem im Folgenden beschriebenen Verfahren berechtigt, den Sollzinssatz zu erhöhen und verpflichtet den Sollzinssatz zu senken. Die Berechtigung und Verpflichtung zur Sollzinssatzänderung orientiert sich an der Veränderung des EZB-Zinssatzes (Zinssatz für Hauptrefinanzierungsgeschäfte der Europäischen Zentralbank).

Am 01.03.2011 betrug der Sollzinssatz der MLP Finanzdienstleistungen AG 8,70 % jährlich und der EZB-Zinssatz 1,00 % jährlich. Diese Differenz der beiden Zinssätze ist für das Vertragsverhältnis maßgeblich und beträgt 7,7 Prozentpunkte (**Maximaldifferenz**).

Die MLP Finanzdienstleistungen AG vergleicht regelmäßig zum 01.03., 01.06., 01.09., 01.12. eines Kalenderjahres (**Vergleichstag**) den zu diesem Tag gültigen EZB-Zinssatz mit dem maßgeblichen Wert zum Referenztag. **Referenztag** ist der Vergleichstag, der zur letzten Sollzinsanpassung durch die MLP Finanzdienstleistungen AG geführt hat. 1. Referenztag im Sinne dieser Bedingungen ist der 01.03.2011.

Ist zum Vergleichstag der EZB-Zinssatz gegenüber dem Referenztag um mehr als 0,20 Prozentpunkte (**relevante Veränderung**) erhöht, ist die MLP Finanzdienstleistungen AG unter Beachtung der Maximaldifferenz berechtigt (aber nicht verpflichtet), den Sollzinssatz für den Rahmenkredit höchstens um die Veränderung des EZB-Zinssatzes (entsprechende Anzahl von Prozentpunkten) anzuheben. Im Falle der Anhebung erfolgt diese mit Wirkung zum 1. Kalendertag des auf den Vergleichstag folgenden Kalenderquartals.

Ist zum Vergleichstag der EZB-Zinssatz gegenüber dem Referenztag um mehr als 0,20 Prozentpunkte (**relevante Veränderung**) ermäßigt, ist die MLP Finanzdienstleistungen AG unter Beachtung der Maximaldifferenz verpflichtet, den Sollzinssatz für den Rahmenkredit mindestens um die Veränderung des EZB-Zinssatzes (entsprechende Anzahl von Prozentpunkten) zu senken. Die Sollzinssatzsenkung erfolgt mit Wirkung zum 1. Kalendertag des auf den Vergleichstag folgenden Kalenderquartals.

Nutzt die MLP Finanzdienstleistungen AG ihr Recht zur Erhöhung des Sollzinssatzes nach diesen Bedingungen nicht oder nicht voll aus, ist sie erst dann wieder zur Senkung des Sollzinssatzes verpflichtet, wenn der EZB-Zinssatz in relevanter Weise (relevante Veränderung) über den zuvor nicht ausge-

nutzten Anstieg hinaus gesunken und die Maximaldifferenz erreicht ist. Nicht ausgenutzte Erhöhungen können jederzeit bis zur Erreichung der Maximaldifferenz nachgeholt werden.

Senkt die MLP Finanzdienstleistungen AG den Sollzinssatz freiwillig stärker als sie nach diesen Bedingungen verpflichtet ist, ist sie erst dann wieder zur weiteren Senkung des Sollzinssatzes verpflichtet, wenn der EZB-Zinssatz in relevanter Weise (relevante Veränderung) über diese freiwillige Senkung hinaus gesunken und die Maximaldifferenz erreicht ist. Freiwillige Sollzinssatzsenkungen können jederzeit bis zur Erreichung der Maximaldifferenz zurückgenommen werden.

Die MLP Finanzdienstleistungen AG informiert in vierteljährlichen Abständen über den angepassten Sollzinssatz. Diese Information kann auch auf der Kreditkartenabrechnung für das Kreditkartenkonto, auf dem der Rahmenkredit in Anspruch genommen wird, erfolgen. Der jeweils gültige Sollzinssatz sowie der Zeitpunkt der letzten Anpassung des Sollzinssatzes kann auch dem jeweils aktuellen Preis- und Leistungsverzeichnis der MLP Finanzdienstleistungen AG entnommen werden. Die Höhe des EZB-Zinssatzes und seine Entwicklung kann in den Geschäftsräumen der MLP Finanzdienstleistungen AG und unter der Internetadresse www.mlp.de eingesehen werden. **EZB-Zinssatz** ist der Zinssatz für Hauptrefinanzierungsgeschäfte der Europäischen Zentralbank. Hauptrefinanzierungsgeschäfte sind das wichtigste geldpolitische Instrument des Eurosystems, mit dem die Europäische Zentralbank die Zinsen und die Liquidität am Geldmarkt steuert und Signale über ihren geldpolitischen Kurs gibt (Leitzinsen). Der EZB-Zinssatz wird von der Deutschen Bundesbank in den Monats- und Jahresberichten und auf der Internetseite www.bundesbank.de als Mindestbietungssatz bzw. Festsatz veröffentlicht. Tritt an die Stelle des EZB-Zinssatzes ein anderer Zinssatz der Europäischen Zentralbank zur Steuerung der Liquidität am Geldmarkt, so ist dieser als neuer EZB-Zinssatz für die Zinsanpassungen maßgeblich.

3. Änderungen der Bedingungen

Änderungen dieser Bedingungen werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der MLP Finanzdienstleistungen AG im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (z.B. MLP Financepilot), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die MLP Finanzdienstleistungen AG in ihrem Angebot besonders hinweisen. Werden dem Kunden Änderungen dieser Bedingungen angeboten, kann er den Vertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die MLP Finanzdienstleistungen AG in ihrem Angebot besonders hinweisen.